

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvE 4/14

A. Problem

In dem Organstreitverfahren 2 BvE 4/14 wendet sich die Fraktion DIE LINKE. gegen die Ablehnung ihres Gesetzentwurfs zur Änderung der Artikel 23, 39, 44, 45a und 93 des Grundgesetzes (Drucksache 18/838) und des Gesetzentwurfs zur Sicherung der Oppositionsrechte in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (Drucksache 18/380) sowie gegen das Unterlassen, den Deutschen Bundestag und die Fraktion DIE LINKE. mit den Befugnissen auszustatten, die die Fraktion DIE LINKE. selbst zu einer effektiven Erfüllung ihrer Aufgaben der parlamentarischen Kontrolle von Regierung und Verwaltung sowie der Koalitionsfraktionen benötigen. Ferner rügt sie den Beschluss zur Einführung eines § 126a in die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, der größtenteils nur Minderheitsrechte, nicht aber Oppositionsrechte vorsehe.

Die Fraktion DIE LINKE. sieht darin das Demokratieprinzip (Artikel 20 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes) und die Grundsätze des parlamentarischen Regierungssystems (Artikel 45b, 63, 67, 68 und 69 des Grundgesetzes) verletzt.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Lösung

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und einer Stimme aus der Fraktion der SPD, in dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvE 4/14 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Kosten der Prozessvertretung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
in dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvE 4/14 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 12. November 2014

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Bericht der Abgeordneten Renate Künast

Die Fraktion DIE LINKE. wendet sich als Antragstellerin in dem Organstreitverfahren 2 BvE 4/14 gegen den Umfang und die rechtliche Verankerung von Minderheits- und Oppositionsrechten durch den Deutschen Bundestag in der 18. Wahlperiode. In der Tatsache, dass der Deutsche Bundestag ihre Gesetzentwürfe auf Drucksache 18/838 und 18/380 abgelehnt hat und in einem etwaigen Unterlassen den Deutschen Bundestag und sie mit Befugnissen auszustatten, die sie zu einer effektiven Erfüllung ihrer Aufgaben der parlamentarischen Kontrolle von Regierung und Verwaltung sowie der Koalitionsfraktionen benötigten, sieht sie einen Verstoß gegen das Demokratieprinzip (Artikel 20 Absatz 1 und 2 Grundgesetz) und gegen Grundsätze des parlamentarischen Regierungssystems (Artikel 45b, 63, 67, 68 und 69 Grundgesetz). Die Antragstellerin beruft sich auf die Funktionsgarantie der Opposition im Parlament. Die Rechte des Deutschen Bundestages werden in Prozessstand-schaft geltend gemacht.

Der 18. Deutsche Bundestag hat nach der vergangenen Wahl zum Deutschen Bundestag § 126a in die Geschäftsordnung eingefügt und dort die Voraussetzungen für die Geltendmachung von verschiedenen Minderheitenrechten in der 18. Wahlperiode einem niedrigeren Quorum unterworfen, da nach Bildung der Großen Koalition verschiedene Minderheitenrechte aufgrund der Größe der parlamentarischen Opposition nicht mehr ausgeübt werden konnten. Die Verankerung in der Geschäftsordnung geht der Antragstellerin nicht weit genug. Sie begehrt eine höherrangige Verankerung der Minderheitenrechte.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Verfassungsstreitsache in seiner 32. Sitzung am 12. November 2014 beraten und mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und einer Stimme aus der Fraktion der SPD beschlossen dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, in dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvE 4/14 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 12. November 2014

Renate Künast

Vorsitzende

